



TÜV Markenverbund e.V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

Verband Deutscher Sporttaucher e.V.  
Berliner Str. 312  
63067 Offenbach

Berlin, 13.11.2024

**Bitte wiederkehrende Druckbehälterprüfung nicht als „Flaschen-TÜV“ bezeichnen  
Unser Zeichen: 274/2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der TÜV Markenverbund e.V. ist ein Zusammenschluss der Technischen Überwachungsvereine, die ihn mit der Wahrnehmung ihrer Rechte an sämtlichen Marken mit dem „TÜV“- Kennzeichen beauftragt und bevollmächtigt haben.

Im Rahmen unserer Tätigkeit sind wir auf die Bezeichnung „Flaschen-TÜV“ aufmerksam gemacht worden. Diese Bezeichnung für eine wiederkehrende Druckbehälterprüfung an Tauchflaschen gefährdet jedoch unsere Marke „TÜV“. Der Grund dafür liegt darin, dass das Markengesetz Marken für löschungsreif erklärt, wenn diese nicht mehr nur zur Bezeichnung einer Dienstleistung des Markeninhabers verwandt werden, sondern zur Bezeichnung der Art der Dienstleistung. Dies gilt selbstverständlich nicht für den privaten Bereich, jedoch für die Werbung der Tauchschnulen bzw. Geschäfte für Tauchzubehör. Gegen eine derartige Nutzung des Begriffs „Flaschen-TÜV“ im geschäftlichen Verkehr ist der Markeninhaber daher gehalten, rechtlich vorzugehen, notfalls auch per Abmahnung.

Dies würden wir gerne vermeiden und möchten Sie daher um Ihre Unterstützung für eine Aufklärung Ihrer Mitglieder zum Beispiel in Form eines Rundschreibens bitten.

Für dieses könnten wir uns folgenden Beitrag vorstellen:

**„Die Werbung mit dem Begriff „Flaschen-TÜV“ kann als Markenverletzung abgemahnt werden!**

Die Überprüfung von Tauchflaschen im Rahmen der wiederkehrenden Druckbehälterprüfung wird häufig als „Flaschen-TÜV“ beworben. Im Gegensatz zur umgangssprachlichen Benutzung ist die Bezeichnung in der Werbung unzulässig. „TÜV“ ist eine geschützte Marke und darf nur von den Technischen Überwachungsvereinen oder deren Lizenznehmern genutzt werden.

Der Markeninhaber hat uns deshalb gebeten, Sie darüber zu informieren, den Ausdruck „Flaschen-TÜV“ zu vermeiden. Sollten Sie die Tauchflaschen durch ein TÜV-Unternehmen

prüfen lassen, können Sie dies beispielsweise in der Werbung mit „Flaschenprüfung durch TÜV NORD / TÜV SÜD / TÜV Rheinland etc“ zum Ausdruck bringen.

Wer weiterhin eine wiederkehrende Druckbehälterprüfung an Tauchflaschen mit „Flaschen-TÜV“ bewirbt und keine Geschäftsbeziehung zu einem TÜV-Unternehmen unterhält, muss damit rechnen, im Namen der TÜV-Gesellschaften kostenpflichtig abgemahnt zu werden.“

Wir würden es begrüßen, wenn Ihnen eine derartige Information Ihrer Mitglieder möglich wäre. Über einen Hinweis, ob eine derartige Information erfolgt, wären wir Ihnen dankbar, da wir uns anderenfalls direkt an die werbenden Tauchschulen und Geschäfte für Tauchzubehör wenden müssten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



RA Andreas Kammholz  
Geschäftsführer